
Archivgesetz ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Archivgesetz vom 18. November 2015² wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Für Patientenunterlagen gilt eine nicht verlängerbare Schutzfrist von 120 Jahren.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 140.610.